



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017

HANNOVER, 23. MÄRZ 2017

NR. 11

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in der Trägerschaft der Region Hannover (Schulbezirkssatzung)	156
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Wülfinghäuser Mühlenbach	157
Beschluss des Jahresabschlusses der Region Hannover und der Entlastung des Regionspräsidenten für das Haushaltsjahr 2012	157

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Hemmingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hemmingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben	158
--	-----

2. Stadt Lehrte

Haushaltssatzung der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2017	159
--	-----

3. Stadt Pattensen

Bebauungsplan Nr. 132 „Die Kluß“ - 6. Änderung und Erweiterung -, OT Pattensen Bebauungsplan der Innenentwicklung	160
--	-----

4. Gemeinde Uetze

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege der Gemeinde Uetze vom 26.04.2007, zuletzt geändert in der Fassung vom 19.12.2013	160
Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Uetze	162
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uetze	165

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

3. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Stifts-Kirchengemeinde Wunstorf in Wunstorf	167
---	-----

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für
die Schulen in der Trägerschaft der Region Hanno-
ver (Schulbezirkssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90) in der jeweils gültigen Fassung beschließt die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 07.03.2017 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für alle Förderschulen in der Trägerschaft der Region Hannover.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Schulen werden die Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke hat gemäß § 63 Abs. 3 NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus dem Niedersächsischen Schulgesetz.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch bis zum Abschluss besuchen.

§ 2

**Förderschule mit dem Schwerpunkt Emotionale
und soziale Entwicklung**

Der Schulbezirk für den Primar- und Sekundarbereich I der Schule auf der Bult umfasst das gesamte Gebiet der Region Hannover.

§ 3

Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören

Der Schulbezirk für den Primar- und Sekundarbereich I der Hartwig-Claußen-Schule umfasst das gesamte Gebiet der Region Hannover.

§ 4

Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen

Der Schulbezirk für den Primar- und Sekundarbereich I der Franz-Mersi-Schule umfasst das gesamte Gebiet der Region Hannover.

§ 5

**Förderschulen mit dem Schwerpunkt
Geistige Entwicklung**

Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

1. **Eberhard-Schomburg-Schule**
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Laatzen.
2. **Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule**
Der Schulbezirk umfasst die Ortsteile Bilm, Bolzum, Höver, Ilten, Müllingen, Sehnde, Wassel, Wehmingen und Wirringen der Stadt Sehnde und das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover ohne den Stadtteil Badenstedt und den Stadtbezirk Ricklingen.
3. **ILMASI-Schule**
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Garbsen, Langenhagen und Seelze.
4. **Janusz-Korczak-Schule**
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Pattensen, Springe sowie der Gemeinde Wennigsen.
5. **Paul-Moor-Schule**
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Neustadt a. Rbge. und Wunstorf.
6. **Schule am Wasserwerk**
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Burgdorf, Lehrte, die Ortsteile Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Klein-Lobke und Rethmar der Stadt Sehnde sowie der Gemeinde Uetze.
7. **Schule unter den Eichen**
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Städte Burgwedel und Langenhagen sowie der Gemeinden Isernhagen und Wedemark.
8. **Selma-Lagerlöf-Schule**
Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Ronnenberg sowie den Stadtteil Badenstedt und den Stadtbezirk Ricklingen der Landeshauptstadt Hannover.
9. **Wilhelm-Schade-Schule**
Der Schulbezirk umfasst das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover ohne den Stadtteil Badenstedt und den Stadtbezirk Ricklingen.

§ 6

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache

Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Sprache werden wie folgt festgelegt:

1. **Albert-Liebmann-Schule**
Der Schulbezirk umfasst
 - a) für den Primar- und Sekundarbereich I das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover sowie die Ortschaften Altwarmbüchen, Neuwarmbüchen und Kirchhorst der Gemeinde Isernhagen,
 - b) für den Sekundarbereich I darüber hinaus das Gebiet der Städte Burgdorf, Lehrte und Sehnde sowie der Gemeinde Uetze.
2. **Calenberger Schule**
Der Schulbezirk für den Primar- und Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Städte Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Laatzen, Pattensen, Ronnenberg und Springe sowie der Gemeinde Wennigsen.

3. **Gutzmannschule**

- a) für den Primar- und Sekundarbereich I das Gebiet der Städte Burgwedel, Garbsen, Langenhagen und Seelze, den Stadtteil Vahrenheide der Landeshauptstadt Hannover, die Ortschaften Isernhagen F.B., Isernhagen H.B., Isernhagen K.B. und Isernhagen N.B. der Gemeinde Isernhagen sowie die Gemeinde Wedemark,
b) für den Sekundarbereich I darüber hinaus das Gebiet der Städte Neustadt a. Rbge. und Wunstorf.

4. **Schule im Großen Freien**

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Städte Burgdorf, Lehrte und Sehnde sowie der Gemeinde Uetze.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Hannover, den 07.03.2017

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Fachbereich Verkehr der Region Hannover hat bei mir die **Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Brücke Bw 206/1 über den Wülfighäuser Mühlenbach im Zuge der Kreisstraße 206 in Alferde (Stadt Springe)** gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 14.03.2017

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Todtenhausen

Beschluss des Jahresabschlusses der Region Hannover und der Entlastung des Regionspräsidenten für das Haushaltsjahr 2012

Bekanntmachung

Die Regionsversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.03.2017 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Jahresabschluss der Region Hannover und die Entlastung des Regionspräsidenten für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz ist der Beschluss hierüber öffentlich bekanntzumachen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 sowie der um die Stellungnahme des Regionspräsidenten ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 27.03.2017 bis zum 01.04.2017, montags bis samstags, zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Hannover, den 14.03.2017

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Reinhard Hinrichs

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Hemmingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hemmingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds.GVBl., S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds.GVBl., S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl., S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds.GVBl., S. 279), hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Hemmingen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 4. Mai 1995 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Bereitstellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch die Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbeitrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzen.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Stadt Hemmingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Hemmingen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hemmingen vom 8.01.2016 außer Kraft.

Hemmingen, d. 09.03.2017

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hemmingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz je ½ Std.
1	Mannschaft	
1.1	Feuerwehrmitglied	30,00 €
2	Fahrzeuge	
2.1	Drehleiter	460,00 €
2.2	Löschfahrzeuge (LF, TLF, TSF-W)	110,00 €
2.3	RW	125,00 €
2.4	ELW	80,00 €
2.5	MTW	65,00 €

3. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien, sowie deren Entsorgung werden weiterhin in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 15 v.H. berechnet.
4. Einsatzbedingte Auslagen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
5. Kosten für die Verpflegung des eingesetzten Feuerwehrpersonals werden (einmalig) je Person bei Einsätzen von 3 bis 6 Stunden mit 13,- € und über 6 Stunden mit 26,- € abgerechnet.
6. Für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr und sogenannten „Unfugalarm“ wird ein zusätzlicher Betrag von 260,-€ erhoben.

2. Stadt Lehrte

Haushaltssatzung der Stadt Lehrte für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lehrte in der Sitzung am 22.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	90.977.700,00 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	91.604.500,00 €
der außerordentlichen Erträge	55.000,00 €
der außerordentlichen Aufwendungen	813.700,00 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit	87.848.800,00 €
der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit	83.859.100,00 €
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	971.600,00 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.905.400,00 €
der Einzahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit	19.875.000,00 €
der Auszahlungen	
für Finanzierungstätigkeit	5.159.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 15.900.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 21.423.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.600.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.
Gewerbesteuer	440 v. H.

Lehrte, den 01.03.2017

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover am 09.03.2017 unter dem Aktenzeichen 151421 (10) erteilt worden.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Haushaltsplan mit allen Anlagen gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte im Fachdienst Finanzen, Zimmer 2.5 im Nordflügel, öffentlich aus.

Lehrte, den 10.03.2017

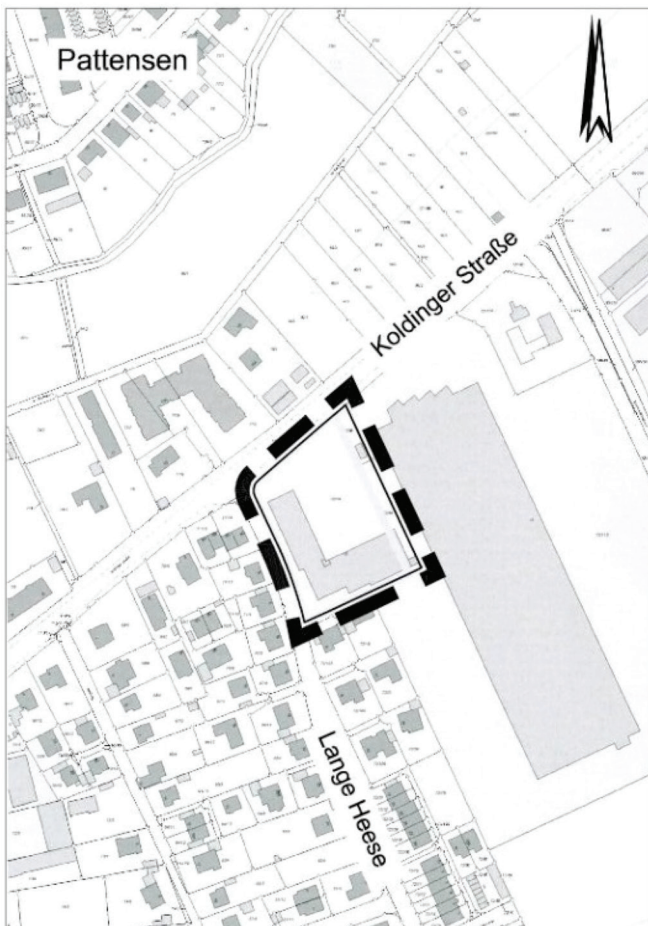
Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

3. Stadt Pattensen

Bebauungsplan Nr. 132 „Die Kluß“ – 6. Änderung und Erweiterung -, OT Pattensen

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Stadt Pattensen hat am 16.02.2017 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 132 „Die Kluß“ - 6. Änderung und Erweiterung -, OT Pattensen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 72/14, 72/98 und 72/99 der Flur 2, Gemarkung Pattensen, und geht aus dem folgenden Übersichtsplan hervor.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort im Verwaltungsgebäude der Stadt Pattensen, Fachbereich 4 Technische Dienste, am Zugang zum 1. OG, Ludwig-Erhard-Straße 35, 30982 Pattensen, während der Dienstzeiten (Mo.-Do. von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Fr. von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr Mo.-Mi. von 14:00 bis 16:00 Uhr, Do. von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05101-1001-250/-251)) öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 132 „Die Kluß“ – 6. Änderung und Erweiterung -, in Kraft. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pattensen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Pattensen, den 09.03.2017

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
Schumann

4. Gemeinde Uetze

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 22-24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) und der §§ 22 – 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege der Gemeinde Uetze vom 26.04.2007, zuletzt geändert in der Fassung vom 19.12.2013

beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 7 über das Entgelt der Tagespflegepersonen wird wie beigefügt geändert:

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Uetze, 01.03.2017

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

Anlage zu § 7
Entgelt für Tagespflegepersonen
 (materielle Aufwendungen zzgl. Anteil für Förderleistung)

Gemäß § 7 wird folgendes Entgelt pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

Kindertagespflegepersonen, die eine 160-Stunden-Qualifikation nachweisen können

Stunden	Entgelt monatlich	Förderleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen
10 Stunden	828,12 €	410,84 €	417,28 €
9,5 Stunden	786,71 €	390,29 €	396,42 €
9 Stunden	745,31 €	369,76 €	375,55 €
8,5 Stunden	703,90 €	349,21 €	354,69 €
8 Stunden	662,50 €	328,68 €	333,82 €
7,5 Stunden	621,09 €	308,13 €	312,96 €
7 Stunden	579,68 €	287,58 €	292,10 €
6,5 Stunden	538,28 €	267,05 €	271,23 €
6 Stunden	496,87 €	246,50 €	250,37 €
5,5 Stunden	455,47 €	225,97 €	229,50 €
5 Stunden	414,06 €	205,42 €	208,64 €
4,5 Stunden	372,65 €	184,87 €	187,78 €
4 Stunden	331,25 €	164,34 €	166,91 €
3,5 Stunden	289,84 €	143,79 €	146,05 €
3 Stunden	248,44 €	123,26 €	125,18 €
2,5 Stunden	207,03 €	102,71 €	104,32 €
2 Stunden	165,62 €	82,16 €	83,46 €
1,5 Stunden	124,22 €	61,63 €	62,59 €
1 Stunden	82,81 €	41,08 €	41,73 €
0,5 Stunden	41,41 €	20,55 €	20,86 €

Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich zu der 160-Stunden-Qualifikation 3 Jahre Berufserfahrung sowie Fortbildungen von 10 Stunden jährlich nachweisen können

Stunden	Entgelt monatlich	Förderleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen
10 Stunden	891,48 €	474,20 €	417,28 €
9,5 Stunden	846,91 €	450,49 €	396,42 €
9 Stunden	802,33 €	426,78 €	375,55 €
8,5 Stunden	757,76 €	403,07 €	354,69 €
8 Stunden	713,18 €	379,36 €	333,82 €
7,5 Stunden	668,61 €	355,65 €	312,96 €
7 Stunden	624,04 €	331,94 €	292,10 €
6,5 Stunden	579,46 €	308,23 €	271,23 €
6 Stunden	534,89 €	284,52 €	250,37 €
5,5 Stunden	490,31 €	260,81 €	229,50 €
5 Stunden	445,74 €	237,10 €	208,64 €
4,5 Stunden	401,17 €	213,39 €	187,78 €
4 Stunden	356,59 €	189,68 €	166,91 €
3,5 Stunden	312,02 €	165,97 €	146,05 €
3 Stunden	267,44 €	142,26 €	125,18 €
2,5 Stunden	222,87 €	118,55 €	104,32 €
2 Stunden	178,30 €	94,84 €	83,46 €
1,5 Stunden	133,72 €	71,13 €	62,59 €
1 Stunden	89,15 €	47,42 €	41,73 €
0,5 Stunden	44,57 €	23,71 €	20,86 €

Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur ErzieherIn nachweisen können

Stunden	Entgelt monatlich	Förderleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen
10 Stunden	966,36 €	549,08 €	417,28 €
9,5 Stunden	918,04 €	521,62 €	396,42 €
9 Stunden	869,72 €	494,17 €	375,55 €
8,5 Stunden	821,41 €	466,72 €	354,69 €
8 Stunden	773,09 €	439,27 €	333,82 €
7,5 Stunden	724,77 €	411,81 €	312,96 €
7 Stunden	676,45 €	384,35 €	292,10 €
6,5 Stunden	628,13 €	356,90 €	271,23 €
6 Stunden	579,82 €	329,45 €	250,37 €
5,5 Stunden	531,50 €	302,00 €	229,50 €
5 Stunden	483,18 €	274,54 €	208,64 €
4,5 Stunden	434,86 €	247,08 €	187,78 €
4 Stunden	386,54 €	219,63 €	166,91 €
3,5 Stunden	338,23 €	192,18 €	146,05 €
3 Stunden	289,91 €	164,73 €	125,18 €
2,5 Stunden	241,59 €	137,27 €	104,32 €
2 Stunden	193,27 €	109,81 €	83,46 €
1,5 Stunden	144,95 €	82,36 €	62,59 €
1 Stunden	96,64 €	54,91 €	41,73 €
0,5 Stunden	48,32 €	27,46 €	20,86 €

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 28.02.2017 folgende

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Uetze beschlossen:**§ 1
Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Uetze unterhält alle ihre Kindertagesstätten, die in öffentlicher Trägerschaft sind als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Bildung Erziehung und Betreuung von Kindern im Sinne von § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Kinder, mit und ohne besonderem Förderbedarf (§ 53 SGB XII), können gemeinsam in einer integrativen Gruppe einer Kindertagesstätte betreut werden. Über die Einrichtung von integrativen Gruppen entscheidet der Verwaltungsausschuss. Darüber hinaus können Kinder mit besonderem Förderbedarf, sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen in den Kindergärten gegeben und freie Plätze vorhanden sind, im Rahmen einer Einzelintegration betreut werden.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die integrative Gruppe bzw. als Einzelintegration besteht nicht.
- (4) Kinder können, von Beginn der Schulpflicht bis zum Abschluss der 4. Grundschulklasse in Hort-Gruppen betreut werden.

**§ 2
Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden Kinder aufgenommen, die gemäß § 24 SGB VIII einen Anspruch auf einen Platz in Kindertageseinrichtungen haben.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen stehen ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Gemeinde Uetze haben, offen.
Soweit Kindertagesstättenplätze nicht mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Uetze haben, belegt werden können, können ausnahmsweise auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.
In diesem Zusammenhang gilt die „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ für Kinder aus der Region Hannover (hier gelten die dort beschriebenen Aufnahmeverfahren). Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Gemeinde Uetze ist, dass die örtlich zuständige Kommune (§ 86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff. SGB VIII bereit erklärt hat.
- (3) Anträge auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen sind von den Sorgeberechtigten schriftlich über den Anmeldevordruck über die jeweilige Kindertageseinrichtung an die Gemeinde Uetze zu richten.

Der Anspruch auf Tagesbetreuung gem. § 12 KiTaG ist 3 Monate vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme geltend zu machen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätze werden insbesondere Kinder aufgenommen,

- von alleinerziehenden berufstätigen Erziehungsberechtigten,
 - deren Eltern, Elternteile oder andere Erziehungsberechtigte durch eine Berufstätigkeit an der ausreichenden Betreuung verhindert sind und die nicht anderweitig versorgt werden können,
 - die vom Schulbesuch zurückgestellt sind und kein Schulkindergarten bzw. keine Vorklasse besteht,
 - bei denen sonstige sozialpädagogische oder familiäre Härten vorliegen.
- (4) Dringlichkeitsgründe im Sinne von Abs. 4 - insbesondere die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten - sind bei Antragstellung schriftlich darzulegen und nachzuweisen.
- (5) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. eines jeden Monats. Die Aufnahmen erfolgen widerruflich.
- (6) Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet der Bürgermeister.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung.
- (8) Bei Widersprüchen und bei Ausschlüssen von der Betreuung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 3 Betreuungszeiten

Das Kindertagesstättenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. des lfd. Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Uetze haben unterschiedliche Öffnungszeiten
1. Ganztagsbetreuung
montags - freitags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 2. verlängerte Ganztagsbetreuung
montags - freitags von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 3. Vormittagsbetreuung
montags - freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 4. verlängerte Vormittagsbetreuung
montags - freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 5. Nachmittagsbetreuung
(wird nur bei Bedarf angeboten)
montags - freitags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

In einigen Einrichtungen wird ein kostenpflichtiger Früh- und Spätdienst angeboten.

Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht.

1. Frühdienst montags - freitags
ab 07.00 / 7.30 Uhr bis 08.00 Uhr
2. Spätdienst (Ganztagsgruppen)
montags - freitags von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- (2) Die Horte der Gemeinde Uetze sind geöffnet:
1. Nachmittagsbetreuung
nach Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr
montags - freitags während der Schulzeit
 2. Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
montags - freitags in den Schulferien

In einigen Einrichtungen wird ein kostenpflichtiger Früh- und Spätdienst angeboten.

Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht.

1. Frühdienst montags - freitags
ab 07.00 / 7.30 Uhr bis 08.00 Uhr
 2. Spätdienst montags - freitags
von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- (3) Die Kinder sind bis zum Ende der Betreuungszeiten bzw. für berufstätige Erziehungsberechtigte (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2) bis zum Ende des Spätdienstes abzuholen. Nach diesen Zeitpunkten bestehen keine Betreuungspflichten mehr.
- (4) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien der Schulen für 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Darüber hinaus ist eine Schließung bis zu drei Tagen im Jahr (z.B. Durchführung von Fortbildungen und Studientage für die pädagogischen Fachkräfte) möglich.
- (5) Während der Sommerschließzeit wird bei Bedarf eine Notbetreuung der Kinder zur Verfügung stehen.
- (6) Für Kinder im Krippenalter wird aus pädagogischen Gründen keine Notbetreuung angeboten.

§ 4 Gesundheitliche Regelungen

- (1) Am Tag der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist der Leitung der Tageseinrichtung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass dieses Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und das im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorliegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (2) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5 Fehltag - Erkrankungen

- (1) Bleibt ein Kind der Tageseinrichtung fern, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 09.00 Uhr des selben Tages, davon zu unterrichten.
- (2) Kinder die im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt sind, sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Wird vom Betreuungspersonal in den Kindertageseinrichtungen eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten umgehend zu unterrichten. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen.

- (4) Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit (im Sinne des IfSG), ist dieses der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 6 Ausschluss

- (1) Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen Monat, hat die Gemeinde Uetze das Recht, die Betreuung für das Kind mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- (2) Vom Besuch einer Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden,
- wenn durch das Gesamtverhalten des Kindes die Erziehungsarbeit in der Tageseinrichtung gefährdet wird,
 - die mehrfach nicht rechtzeitig (je nach Art der vereinbarten Betreuungsform) abgeholt wurden,
 - für die die Benutzungsgebühren nicht entrichtet werden und ein Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII von der Sorgeberechtigten nicht gestellt bzw. abgelehnt wurde. Bei einem Rückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen ist ein Kind in der Regel auszuschließen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 7 Abmeldung

- (1) Abmeldungen vom Besuch der Kindertagesstätte zum Monatsende sind spätestens einen Monat vorher schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung oder der Kindertagesstättenverwaltung vorzunehmen. Ab 01. Mai eines jeden Jahres sind Abmeldungen nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (§ 3) möglich. Ausgenommen hiervon sind Abmeldungen in begründeten Einzelfällen wie z.B. bei Wohnortwechsel.
- (2) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem die Schulpflicht eintritt. Bei Zurückstellung vom Schulbesuch ist ein erneuter Aufnahmeantrag zu stellen.

§ 8 Ausstattung der Kinder

- (1) Die Sorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder körperlich und in der Kleidung sauber die Kindertageseinrichtungen besuchen.
- (2) Persönliche Dinge der Kinder sollen namentlich gekennzeichnet sein.
- (3) Von den Kindern sind mitzubringen:
- täglich ein Frühstück,
 - Hausschuhe,
 - nach näherer Anweisung Turn- oder Badebekleidung sowie
 - ggf. weitere von der Kindertagesstätte empfohlene Utensilien

§ 9 Versicherung und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

- (2) Für mitgebrachte persönliche Dinge des Kindes (z. B. Spielzeug), die abhanden gekommen oder beschädigt sind, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Sorgeberechtigten müssen eine schriftliche Genehmigung erteilen, wenn ihr Kind den Heimweg allein antreten oder von einer dritten Person abgeholt werden soll.
- (4) Die Verantwortung des Personals in den Kindertageseinrichtungen für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung begrenzt. Diese umfasst auch gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung.

§ 10 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Tageseinrichtungen sind monatlich Gebühren nach Maßgabe einer vom Rat der Gemeinde Uetze erlassenen Satzung zu entrichten.

§ 11 Gruppensprecher/Gruppensprecherin

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer des Kindertagesstättenjahres eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat für Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Gruppensprecherin und Gruppensprecher oder deren Vertreter laden mindestens einmal je Kindertagesstättenjahr in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe zu Informations- und Diskussionsabenden ein.

§ 12 Elternrat

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertageseinrichtung bilden den Elternrat.
- (2) In Kindertageseinrichtungen mit nur einer Kindergruppe bildet die Gruppensprecherin/der Gruppensprecher gleichzeitig den Elternrat.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Kindertageseinrichtung gehört mit beratender Stimme zum Elternrat. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat für Kindertageseinrichtungen.
- (5) In Kindertageseinrichtungen mit nur einer Kindergruppe ist die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender des Elternrates. Gleiches gilt für die Vertretung.
- (6) Der Elternrat sollte erstmals innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres und danach nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder deren Vertretung einberufen werden. Alle Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher können Vorschläge zur Tagesordnung unterbreiten.
- (7) Die Sitzungen des Elternrates sind den Sorgeberechtigten der Kinder der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekanntzugeben. Diese können an den Sitzungen teilnehmen.

- (8) Die Elternräte wirken insbesondere mit bei:
- a) der Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes in den Kindertageseinrichtungen,
 - b) der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den in den Kindertageseinrichtungen tätigen Kräften,
 - c) der Durchführung von Veranstaltungen, die die gesamte Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternräte haben das Recht, zu Entscheidungen, die vom Rat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Bürgermeister getroffen werden, Vorschläge und Empfehlungen an den Beirat für Kindertageseinrichtungen auszusprechen.

§ 13 Beirat für Kindertageseinrichtungen

- (1) Es wird ein gemeindlicher Beirat für alle Kindertageseinrichtungen gebildet.
- (2) Dem Beirat für Kindertageseinrichtungen gehören an:
 - a) die Vorsitzenden der Elternräte der einzelnen gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
 - b) vier vom Gemeinderat zu bestimmende Ratsmitglieder bzw. deren Vertretung
 - c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte der einzelnen Kindertageseinrichtungen.

Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

- (3) Aus der Mitte der Vorsitzenden der Elternräte wählt der Beirat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtungen, den Kindertageseinrichtungen und der Elternschaft zu fördern.
- (5) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
 5. Änderung/Neufassung dieser Satzung.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertageseinrichtung machen.
- (6) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten (Wahlverfahren, Sitzungsverlauf usw.) kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Uetze vom 01.09.2014 außer Kraft.

Uetze, 01.03.2017

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze am 28.02.2017 folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uetze

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Uetze unterhält alle ihre Kindertagesstätten, die in öffentlicher Trägerschaft sind als öffentliche Einrichtung.
Die Benutzung dieser Tageseinrichtungen für Kinder ist in der entsprechenden Benutzungssatzung geregelt.
- (2) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in gleichen monatlichen Beträgen erhoben wird.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

A) Krippe/AüG:

Vormittagsbetreuung (5 Stunden)	210 Euro
Verlängerte Vormittagsbetreuung (6 Stunden)	250 Euro
Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	290 Euro
Verlängerte Ganztagsbetreuung (8,5 Stunden)	360 Euro

B) Kindergärten:

Vormittagsbetreuung (5 Stunden)	150 Euro
Verlängerte Vormittagsbetreuung (6 Stunden)	180 Euro
Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	220 Euro
Verlängerte Ganztagsbetreuung (8,5 Stunden)	260 Euro
Nachmittagsbetreuung (4 Stunden)	120 Euro

C) Hort:

Nachmittags- bzw. Ganztagesbetreuung	130 Euro
Nach Schulschluss bis 16.30 Uhr, in den Schulferien 8.00 – 16.30 Uhr	
Nachschulische Betreuung (für 40 Wochen Schulzeit, Juli u. August gebührenfrei)	70 Euro

D) Ferienbetreuung

Für Kinder, die an der Ferienbetreuung in der „Sommerkita“ oder an der Ferienbetreuung für Schulkinder teilnehmen, wird eine wöchentliche Gebühr von 60,00 Euro erhoben. Die Ferienbetreuung wird bei Bedarf angeboten, ist ganztags und beinhaltet ein Mittagessen. Die Gebühr ist mit der Anmeldung im Voraus zu entrichten.

E) Sonderöffnungszeiten

- a) Für Kinder, die an den Sonderöffnungszeiten (Früh- bzw. Spätdienst) teilnehmen, erhöht sich die monatliche Gebühr um 11 Euro je angefangene halbe Stunde. Die Sonderöffnungszeit kann ausschließlich halbstündlich in der Zeit von 7 Uhr bis 8 Uhr und von 16.30 Uhr bis 17 Uhr gebucht werden.
- b) Falls Kinder ausschließlich Sonderöffnungszeiten in Anspruch nehmen, werden diese bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (2) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Uetze, wird die Gebühr (inkl. Sonderöffnungszeiten) für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Von der Gebühr freigestellt (ausgenommen Mittagessen und Gutscheine) sind im Rahmen der Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.
 - a) Kinder, die selbst oder deren Personensorgeberechtigten,
 1. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende Erwerbslose nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II / Sozialhilfe) beziehen,
 2. Leistungen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bzw. Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte beziehen oder Personen über 65 Jahre nach dem Sozialgesetzbuch XII,
 3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.
 - b) Kinder von Sorgeberechtigten, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.
- (4) Kinder, die von der Gebühr gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG freigestellt sind, werden bei der Geschwisterermäßigung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung nicht berücksichtigt.
- (5) An- und Abmeldungen von Sonderöffnungszeiten sowie von der Gemeinschaftsverpflegung sind nur zu den Stichtagen 31.1., 30.4., 31.7. und 31.10. eines jeden Jahres möglich.
- (6) Eine Ummeldung in eine andere Betreuungsart (z. B. Wechsel von Vormittags- zu Ganztagsbetreuung) ist nur möglich, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind. Sie ist schriftlich mindestens 4 Wochen vorher zu beantragen.

§ 3

Mittagessen und Gutscheine

- 1) Für jedes Kind, das an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist ein Essensgeld zu zahlen. Das Essensgeld in Höhe von 50,00 Euro ist zusammen mit der Kindertagesstättengebühr zu überweisen.
- 2) Das Essensgeld ist eine Jahresgebühr, die in gleichen monatlichen Beträgen erhoben wird.
- 3) Für die einmalige Nutzung einer halben Stunde Sonderöffnungszeit oder einer Mittagessenszeit wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben. Es stehen Gutscheine mit je zehn Gutscheinen für 30,00 Euro zur Verfügung.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, zu dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt (z. B. Krankheit, Urlaub).
- (3) Vorübergehende Nichtbetreuung durch Schließung einer Kindertageseinrichtung wegen zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe führen zu keiner Kürzung der Gebührensätze. Ausnahmsweise kann auf Antrag bei einem mindestens länger als 3 Wochen ununterbrochenen Streik pauschal eine Monatsgebühr (Regelbetreuung und / oder Mittagessen soweit diese Gebühren entrichtet wurden) erstattet werden, wenn ein Notdienst in gemeindlichen Einrichtungen nicht länger als 5 Tage in Anspruch genommen wurde. Nach einer Streikdauer von mehr als 4 Wochen beginnt die Frist von neuem.
- (4) Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder anderer Ferienzeiten, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.
- (5) Die Gebührenpflicht endet nach ordnungsgemäßer Abmeldung mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättengebührensatzung ausscheidet.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern und die sonstigen Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenveranlagung

- (1) Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Die festgesetzte Gebühr ist am 10. eines jeden Monats fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Härteregelung

Die Gemeinde Uetze kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Uetze vom 18.05.2004, zuletzt geändert am 22.07.2015 außer Kraft.

Uetze, 01.03.2017

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
